



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michael Schunck (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Umsetzung und Auswirkungen der erweiterten Förderrichtlinie zur Erhaltung alter Nutztierassen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat auf ihrer Homepage über die erweiterte Förderrichtlinie zur Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft informiert. Die neue Richtlinie sieht die Förderfähigkeit von insgesamt 14 weiteren Rassen vor und verlagert die Bewilligungszuständigkeit ab Oktober 2025 zum Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) nach Flintbek.

1. Wie wurde der Wechsel der Bewilligungsbehörde zum Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung in Flintbek mit Blick auf das Personal, die IT-Struktur und die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkret umgesetzt, um einen reibungslosen Übergang und die fristgerechte Bearbeitung der Anträge bis zur Ausschlussfrist am 10. Dezember 2025 zu gewährleisten?

Antwort:

Zum 1. Januar 2025 wurde im Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige

Landentwicklung (LLnL) eine Dezernentenstelle für Tierproduktion neu besetzt. Die Stelleninhaberin wurde vom 1. Januar bis 30. Juni 2025 durch das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) in das Aufgabenfeld eingewiesen. Für die Bearbeitung der Anträge ist keine gesonderte IT-Struktur notwendig. Die Antragsbearbeitung erfolgt mit bereits vorhandenen Standardprogrammen.

2. Welches zusätzliche Personal (Anzahl der Vollzeitäquivalente) und welches Budget wurde dem LLnL explizit für die Umsetzung und Verwaltung der erweiterten Förderrichtlinie im Haushaltsjahr 2025 sowie für das Jahr 2026 zur Verfügung gestellt, um die erhöhte Anzahl förderfähiger Rassen und potenzieller Anträge zu bewältigen?

Antwort:

Für die Umsetzung der Maßnahme stehen personell 0,2 Vollzeitäquivalente zur Verfügung und für die Jahre 2025 und 2026 jeweils 131.400 Euro an Fördermitteln.

3. Welche 14 weiteren Nutztierassen sind, zusätzlich zu den bisher geförderten fünf Rassen (Schleswiger Kaltblut, Deutsches Shorthorn, Rotvieh Alter Angler Zuchtrichtung, Angler Sattelschwein und Rotbuntes Husumer Schwein), mit welchen Mindestanforderungen an die Zuchtbuchführung in die Förderrichtlinie aufgenommen worden?

Antwort:

Folgende Rassen wurden zusätzlich aufgenommen:

- 1.) Lehmkuhlener Pony
- 2.) Deutsches Sattelschwein
- 3.) Buntes Bentheimer Schwein
- 4.) Bentheimer Landschaf
- 5.) Graue gehörnte Heidschnucke
- 6.) Leineschaf
- 7.) Ostfriesisches Milchschaaf
- 8.) Rauhwolliges Pommersches Landschaf
- 9.) Skudde
- 10.) Weiße gehörnte Heidschnucke
- 11.) Weiße hornlose Heidschnucke

- 12.) Weißköpfiges Fleischschaf
- 13.) Weiße Deutsche Edelziege
- 14.) Bunte Deutsche Edelziege

Die Zuchttiere müssen in der höchsten Abteilung (Hauptabteilung) des Zuchtbuches eingetragen sein.

4. Mit welchen konkreten quantifizierbaren Zielen verbindet die Landesregierung die Erweiterung der Förderrichtlinie hinsichtlich der Steigerung der Zuchttieranzahl und des Anstiegs der Geburten eintragungsfähiger Nachkommen pro Rasse für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum?

Antwort:

Ziel der Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter Nutztierassen ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Ein starkes zahlenmäßiges Anwachsen der Tierzahlen wird nicht erwartet. Da die Zuchtpopulationen teilweise sehr klein sind, ist vorrangig sicherzustellen, dass die verbleibenden Zuchttiere weiter in einem Zuchtbuch geführt werden.

5. Wie wurde die Höhe der Zuwendung von bis zu 200 € bzw. 400 € je Großvieheinheit kalkuliert und wissenschaftlich begründet, um sicherzustellen, dass die ausgewiesenen "wirtschaftlichen Nachteile" bei der Haltung dieser Rassen tatsächlich ausgeglichen werden?

Antwort:

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Nachteile wurden Schätzungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) sowie Auswertungen von weiteren landwirtschaftlichen Beratungseinrichtungen berücksichtigt.

6. Welche spezifischen Prüf- und Kontrollmechanismen wird das LLnL etablieren, um die Einhaltung der Kriterien, insbesondere die Zuchtaktivität der Tiere und die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches, während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes effektiv zu überprüfen?

Antwort:

Die Einhaltung der Förderkriterien wird stichprobenhaft in Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sowie durch die Prüfung der Antragsdokumente kontrolliert.

7. Wie wurden die neu hinzugekommenen Züchtervereinigungen in die Ausgestaltung der Richtlinie eingebunden, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um ihnen die neuen Pflichten (z. B. Bereitstellung genetisch relevanter Daten und Teilnahme an der Genbank) unbürokratisch zu vermitteln?

Antwort:

Die Verpflichtungen werden von den einzelnen Züchterinnen und Züchtern eingegangen und nicht von den Züchtervereinigungen. Interessierte Züchterinnen und Züchter erhalten mit den Antragsformularen ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Förderung der Zucht und Erhaltung von gefährdeten Nutztierassen in Schleswig-Holstein. Zudem werden Informationen zur Fördermaßnahme auch bei Veranstaltungen vermittelt.

8. Wie viele Anträge auf Förderung nach der erweiterten Richtlinie sind bis zum 31. Dezember 2025 beim LLnL eingegangen, und wie hoch ist das gesamte beantragte Fördervolumen?

Antwort:

Bis zum 31. Dezember 2025 sind 84 Förderanträge beim LLnL eingegangen. Das Fördervolumen wird voraussichtlich ca. 100.000 Euro betragen.